

gen und Institutionen noch bestehenden Mängel in der Gewährleistung der Sicherheit und Ordnung sowie in der Verhinderung von materiellen und ideellen Schäden,

c) Wie ist der Bericht über die Entwicklung der Kriminalität an die Volksvertretung aufzubauen?

Es ist nicht entscheidend, ob der Bericht mündlich vorgetragen oder schriftlich unterbreitet wird.

Bei der Zusammenstellung des Berichtes ist davon auszugehen, daß die Volksvertretung für die Einhaltung der Gesetzlichkeit, die Sicherung der öffentlichen Ordnung und die Bekämpfung der Kriminalität in ihrem Bereich die Verantwortung trägt. Der Bericht muß es der Volksvertretung ermöglichen, Schlußfolgerungen für ihre eigene Arbeit zu ziehen, indem er die Wurzeln der Rechtsverletzungen aufdeckt und damit deutlich macht, in welcher Richtung die gesellschaftlichen Kräfte einzusetzen sind. Eine Beschlusvorlage ist mit auszuarbeiten. Der Bericht kann nicht ein allgemeiner Tätigkeitsbericht des Gerichts sein; er muß entsprechend den wichtigsten politischen und ökonomischen Aufgaben der Volksvertretung schwerpunktmäßig die Frage beantworten, inwieweit das Gericht der ihm von der Volksvertretung gegebenen Orientierung entsprochen hat.

Den Beitrag des Gerichts zur Lösung der Aufgaben auf örtlicher Ebene gilt es in Beziehung zu setzen zu den zentral gestellten Aufgaben (Staatsratsbeschluß). Dabei sind Vergleiche zu ziehen zum Stand der Entwicklung in anderen Bezirken.

#### Einschätzung des Kampfes gegen die Feindtätigkeit

Die entscheidende Frage in einem die Gesamtkriminalitätsentwicklung einschätzenden Bericht ist die, wie der Feindtätigkeit zur Untergrabung des sozialistischen Aufbaus begegnet wurde (die Bekämpfung von Staatsverbrechen).

Die Kreisgerichte gehen hierbei mit auf die vom Bezirksgericht behandelten Verfahren ein, sofern sie für den Kreis eine Rolle spielten; für die Bezirksgerichte gilt das gleiche im Hinblick auf die Verhandlungen beim Obersten Gericht.

Im einzelnen sind folgende Fragen zu beantworten: Welche Ursachen und Zusammenhänge wurden aufgedeckt? Dabei sind in erster Linie die ideologischen Ursachen, dann erst die technisch-organisatorischen zu sehen (begünstigende Umstände). Welche Entscheidungen wurden getroffen? Welche Mängel traten in der Behandlung der Sachen auf? Was wurde bereits vom Gericht veranlaßt (Gerichtskritik)? Welche Schlußfolgerungen ergeben sich für die Volksvertretung und ihre Organe?

#### Einschätzung der Verbrechen, die aus zurückgebliebenem Bewußtsein begangen wurden

Als weitere Kategorie sind die aus zurückgebliebenem Bewußtsein begangenen Verbrechen zu behandeln, und zwar schwerpunktmäßig entsprechend der Struktur des Bezirks oder Kreises auf dem Gebiet der Landwirtschaft, der Industrie, des Handels, des Bauwesens usw. Welche materiellen und ideologischen Schäden wurden verursacht? Welche Ursachen und begünstigenden Umstände wurden aufgedeckt? Wie gelang es, die Werktätigen in die Bekämpfung der Kriminalität einzubeziehen? Welche Maßnahmen wurden bereits eingeleitet? Welche Schlußfolgerungen ergeben sich für die Volksvertretung und ihre Organe?

Hierbei muß vor allem herausgestellt und begründet werden, daß die systematische Zurückdrängung gerade auch jenes Teils der Kriminalität eine wesentliche Voraussetzung für weitere Fortschritte im sozialistischen Aufbau ist. Die Probleme und Widersprüche, die Ursache für diesen Teil der Kriminalität sind, hindern auch die weitere Festigung der Arbeitsdisziplin und damit die Steigerung der Arbeitsproduktivität. Außer-

dem ist zu berücksichtigen, daß dieser Teil der Kriminalität immer den Nährboden für konterrevolutionäre Anschläge und die Reserve des Klassegegners bildet.

#### Besondere Gebiete der Verbrechensbekämpfung

Weiterhin sind die Verbrechen, die sich gegen das Leben, die Gesundheit und die Ehre und gegen die Rechte der Bürger richten, besonders zu behandeln. Wo liegen die Ursachen? Welche negativen gesellschaftlichen Wirkungen, die über den konkreten Fall hinausgehen, haben sich ergeben und wie muß ihnen begegnet werden? Wie gelang es, die Werktätigen zu mobilisieren? Wie wurde entschieden und warum wurde so entschieden?

Der Bericht soll auch besonders die Fragen der Jugendkriminalität und der Verkehrsdelikte behandeln. Dabei ist von dem im Kommuniqué der 14. Sitzung des Staatsrates für die staatliche Jugendpolitik gestellten Aufgaben auszugehen. Die Probleme der Jugend sind demnach nicht als spezifische Angelegenheit des einen oder anderen Organs zu betrachten, sondern die sozialistische Erziehung der jungen Generation ist Sache aller Staatsorgane. Es kommt darauf an, vorbeugend zu wirken und die Arbeit der verschiedenen Organe diesbezüglich kritisch einzuschätzen.

Der Bericht muß weiterhin Antwort geben auf die Fragen, wie die Wiedereingliederung der Bestraften in den Arbeitsprozeß erfolgt, inwieweit sie am gesellschaftlichen Leben teilnehmen und welche Schwierigkeiten sich ergeben.

Es soll Stellung genommen werden zur Frage der Rückfälligkeit. Welche Schlußfolgerungen ergeben sich für die örtlichen Organe?

Es sollen Untersuchungen angestellt werden über die Kriminalität unter verschiedenen Bevölkerungsgruppen sowie über Konzentration in bestimmten Gebieten, Betrieben und Institutionen.

Schließlich ist darauf einzugehen, wie die Zusammenarbeit mit den anderen staatlichen Organen war, inwieweit die Gerichte unterstützt wurden und welche Schwächen sich noch zeigen.

#### Der Bericht muß konkrete Schlußfolgerungen enthalten

Der Bericht bzw. die ihm zugrunde liegende Analyse muß aber auch konkrete Schlußfolgerungen für die Verbesserung der Arbeit enthalten, die unmittelbar in die Beschlusvorlage der Volksvertretung Eingang finden können. In den Berichten an die örtlichen Organe der Staatsmacht sind statistische Daten in dem Umfang und solcher Art zu verwenden, daß unter Beachtung der Regeln der Wachsamkeit und Sicherheit eine zuverlässige Orientierung über Stand, Bewegung und Häufigkeit der Kriminalität gewährleistet ist.

Das hier in erster Linie für den Bericht über die Entwicklung und die Bekämpfung der Kriminalität Gesagte gilt entsprechend auch für die von den Gerichten abzugebenden Berichte über die Festigung der Gesetzlichkeit auf anderen Rechtsgebieten. Hierzu liegen jedoch erst wenige Erfahrungen aus der praktischen Tätigkeit der Gerichte vor. Aus diesem Grunde steht vor allen Gerichten die Aufgabe, in dieser Hinsicht weitere Erkenntnisse zu sammeln und sie den Justizverwaltungen und dem Ministerium zur Verallgemeinerung zu übermitteln.

#### 3. Beiträge und Analysen zur Berichterstattung anderer Organe

Das Auftreten der Gerichte vor der Volksvertretung und ihren Organen ist eine Form der Zusammenarbeit. Sie stellt gewissermaßen den Höhepunkt dar, ist jedoch nicht die alleinige Form.

Nicht weniger wichtig als der Gesamtbericht über die Kriminalität ist die Berichterstattung und Mitarbeit der